

Geschäftsverzeichnissnr. 2582

Urteil Nr. 172/2003
vom 17. Dezember 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 67 §§ 1 und 2 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie auf Artikel 155 §§ 1 und 2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Dekret der Wallonischen Region vom 27. November 1997, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 3. Dezember 2002 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen C. Guinchon und Y. Fourmeau, dessen Ausfertigung am 10. Dezember 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Wird gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie gegen Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen durch die Artikel 67 §§ 1 und 2 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, Erlaß vom 14. Mai 1984, und 155 §§ 1 und 2 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, Dekret vom 27. November 1997, die es dem beauftragten Beamten der Verwaltung für Raumordnung und Städtebau der Wallonischen Region ermöglichen, einem Strafprozeß beizutreten, um somit, ohne daß er die öffentliche Klage erhebt und ohne daß er den Regeln bezüglich der Klageerhebung als Zivilpartei unterliegen muß, ein Verfahren zu betreiben, das zum Bereich der öffentlichen Klage gehört und einen Anspruch zivilrechtlicher Art betrifft? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 67 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGBRSE) (Erlaß der Wallonischen Exekutive vom 14. Mai 1984) besagt in seiner Fassung zum Zeitpunkt des Eintretens des Tatbestandes, mit dem der verweisende Richter befaßt ist:

« § 1. Außer der Strafe, befiehlt das Gericht auf Antrag des beauftragten Beamten oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, jedoch mit ihrer gemeinsamen Zustimmung in den unter 2) und 3) erwähnten Fällen:

1) entweder den Ort wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen oder die mißbräuchliche Benutzung einzustellen;

2) oder Bauwerke oder Ausbauarbeiten auszuführen;

3) oder eine Geldsumme zu bezahlen, die dem durch die Übertretung erzielten Mehrwert des Gutes entspricht, sofern es weder in der Schutzliste eingetragen ist, noch unter Denkmal- bzw. Landschaftsschutz steht.

Das Gericht legt zu diesem Zweck eine Frist fest, die in den unter 1) und 2) erwähnten Fällen ein Jahr nicht überschreiten darf.

Lautet das Urteil auf Zahlung einer Geldsumme, so legt das Gericht diese Summe auf den gesamten oder teilweisen, durch das Gut erzielten Mehrwert fest und ordnet an, daß der Verurteilte der Aufforderung gültig nachkommen kann, indem er den Ort innerhalb eines Jahres wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Die Zahlung der Geldsumme geschieht in Händen des Einregistrierungsbeamten auf ein Spezialkonto des Haushalts.

Die Rechte der Zivilpartei werden, im Falle der unmittelbaren Wiederherstellung, auf die von der zuständigen Behörde gewählte Wiederherstellungsart beschränkt, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz zu Lasten des Verurteilten.

§ 2. Unbeschadet der Anwendung von Kapitel XXIII des Buches IV des vierten Teils des Gerichtsgesetzbuches schreibt das Urteil vor, daß der beauftragte Beamte, das Kollegium und gegebenenfalls der Kläger auf Schadenersatz seine Vollstreckung von Amts wegen besorgen können, wenn die Örtlichkeiten nicht wiederhergestellt oder die Arbeiten und Bauwerke nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeführt worden sind. Die Behörde oder die Privatperson, die das Urteil vollstreckt, hat das Recht, die aus der Wiederherstellung der Örtlichkeiten hervorgehenden Materialien und Gegenstände zu verkaufen, sie an eine von ihr gewählte Stelle zu befördern, und sie dort zu lagern und zu vernichten.

Der Verurteilte ist verpflichtet, alle Vollstreckungskosten, abzüglich des Verkaufspreises der Materialien und Gegenstände, auf Vorlage einer durch den Pfändungsrichter veranschlagten und eintreibbar erklärten Aufstellung zurückzuzahlen.

§ 2bis. Wenn das Urteil auf Ersuchen des beauftragten Beamten oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums gemäß Artikel 67 § 1 die Wiederherstellung der Örtlichkeiten oder die Ausführung von Ausbaurbeiten oder Bauwerken vorschreibt, so wird dies vom Verurteilten ausgeführt, ohne daß er die in Artikel 41 vorgesehene Erlaubnis erhalten muß.

Der Verurteilte ist jedoch verpflichtet, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium acht Tage vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen; das Kollegium kann Durchführungsbedingungen vorschreiben, insbesondere was die öffentliche Sicherheit und gesundheitliche Zuträglichkeit angeht.

§ 3. Besteht keine Übertretung bei der Ausführung der Arbeiten oder bei der Verrichtung von Handlungen entgegen den Vorschriften der Raumordnungspläne, den in Ausführung des vorliegenden Buches erlassenen Verordnungen oder einer Erschließungsgenehmigung, und kommen diese Arbeiten und Handlungen aufgrund der zweckmäßigen Ortsgestaltung für die Erteilung der Genehmigung in Frage, so kann die Exekutive oder der beauftragte Beamte im Einvernehmen mit dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium auf einen Vergleich mit dem Übertreter mittels Zahlung einer durch ihn bestimmten Summe eingehen. Diese Geldsumme beläuft sich auf das Doppelte der Gebäudesteuer, welche jedoch der Gemeinde schuldig bleibt. Die Exekutive bestimmt die zu zahlenden Summen pro Arbeits- oder Handlungskategorie, die nicht unter die Gebäudesteuer fallen.

Die Zahlung geschieht in Händen des Einregistrierungsbeamten auf ein Spezialkonto des Haushalts. Die öffentliche Klage und das Recht der Behörden, jede weitere Wiedergutmachung zu fordern, verfallen durch diese Zahlung.

§ 4. Auf Antrag der Käufer oder der Mieter kann das Gericht deren Eigentumserwerb- oder -vermietungsbescheinigung auf Kosten des Verurteilten für nichtig erklären, unbeschadet des Anrechts auf Schadenersatz zu Lasten des Schuldigen. »

B.1.2. Artikel 155 des WGBRSE, abgeändert durch das Dekret vom 27. November 1997, bestimmt:

« § 1. Der beauftragte Beamte oder das Bürgermeister- und Schöffengericht können aus Eigeninitiative oder in der durch den beauftragten Beamten festgelegten Frist, vor der Strafkammer die in § 2 erwähnten Verfahren der Wiedergutmachung fordern, und sie informieren sich diesbezüglich gleichzeitig.

§ 2. Außer der Strafe befiehlt das Gericht auf Anfrage des beauftragten Beamten oder des Bürgermeister- und Schöffengerichts:

1° entweder den Ort wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen oder jeglichen widerrechtlichen Mißbrauch einzustellen;

2° oder Anpassungsbauwerke herzustellen bzw. Ausbauarbeiten auszuführen;

3° oder eine Geldsumme zu bezahlen, die dem durch die Übertretung erzielten Mehrwert des Gutes entspricht, vorausgesetzt, dieses Gut steht weder auf der Schutzliste, noch unter Denkmalschutz.

Das Gericht legt zu diesem Zweck eine Frist fest, die in den unter 1° und 2° erwähnten Fällen ein Jahr nicht überschreiten darf.

Lautet das Urteil auf Zahlung einer Geldsumme, so legt das Gericht diese Summe auf den gesamten oder teilweisen, durch das Gut erzielten Mehrwert fest und ordnet an, daß der Verurteilte der Aufforderung rechtsgültig nachkommen kann, indem er den Ort innerhalb eines Jahres wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzt. Die Zahlung der Geldsumme erfolgt beim Einnehmer des Einregistrierungsamtes auf ein Spezialkonto des Haushalts der Region.

§ 3. Die Rechte der Zivilpartei beschränken sich, im Falle der unmittelbaren Wiederherstellung, auf die von der zuständigen Behörde gewählte Wiederherstellungsart, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz zu Lasten des Verurteilten.

§ 4. Unbeschadet der Anwendung von Kapitel XXIII von Buch IV des vierten Teils des Gerichtsgesetzbuches verordnet das Urteil für den Fall, daß der Ort nicht wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird oder die Bauwerke oder Ausbauarbeiten innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht ausgeführt werden, daß der beauftragte Beamte, das Bürgermeister- und Schöffengericht und eventuell die Zivilpartei von Amtes wegen für die Vollstreckung des Urteils sorgen können. Die Verwaltung oder die Zivilpartei, die das Urteil

vollstreckt, hat das Recht, die Werkstoffe und die Gegenstände, die aus der Wiederinstandsetzung der Räumlichkeiten des Ortes hervorgehen, zu verkaufen, zu transportieren, einzulagern und an einem frei gewählten Ort zu vernichten.

Der Verurteilte wird zur Rückzahlung aller Ausführungskosten gezwungen, und zwar abzüglich des beim Verkauf der Materialien und Gegenstände erzielten Preises, gegen Vorlage einer taxierten Abrechnung; diese Strafe wird vom Pfändungsrichter vollstreckt.

§ 5. Lautet das Urteil, auf Anfrage des beauftragten Beamten oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, § 1 gemäß, entweder auf die Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand des Ortes, oder auf die Ausführung von Anpassungsbauwerken oder Ausbauarbeiten, so werden diese durch den Verurteilten ausgeführt, ohne daß er dafür einer Genehmigung laut Artikel 84 bedarf.

Der Verurteilte ist jedoch verpflichtet, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium acht Tage vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen; das Kollegium kann bestimmte Ausführungsbedingungen auferlegen, besonders hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit.

§ 6. Besteht die Übertretung nicht in der Ausführung von Arbeiten oder Handlungen entgegen den Vorschriften der Raumordnungspläne, entgegen den in Ausführung des vorliegenden Buches erlassenen Verordnungen oder entgegen einer Erschließungsgenehmigung und kommen diese Arbeiten und Handlungen aufgrund der allgemeinen Zweckbestimmung des Ortes und seines architektonischen Charakters für die Erteilung der Städtebaugenehmigung in Frage, so kann die Regierung oder der beauftragte Beamte im Einvernehmen mit dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium auf einen Vergleich mit dem Übertreter mittels der Zahlung einer durch ihn bestimmten Summe eingehen. Diese Geldsumme beläuft sich auf das Doppelte der Bautensteuer, welche jedoch der Gemeinde weiterhin zusteht. Die Regierung bestimmt die zu zahlenden Summen pro Arbeits- oder Handlungskategorie, die nicht unter die Bautensteuer fallen.

Die Regierung oder der beauftragte Beamte kann erst dann einen rechtmäßigen Vergleich vorschlagen, wenn der Staatsanwalt in den neunzig Tagen nach der an ihn gerichteten Anfrage nicht seine Absicht mitgeteilt hat, die Sache zu verfolgen.

Die Zahlung des Vergleichsbetrags geschieht direkt beim Einnehmer des Einregistrierungsamtes auf ein Spezialkonto des Haushalts der Region. Die öffentliche Anklage und das Recht der Behörden, jede weitere Wiedergutmachung zu fordern, verfallen durch diese Zahlung.

§ 7. Auf Antrag der Käufer oder der Mieter kann das Gericht deren Eigentumserwerbs- oder Vermietungsbescheinigung auf Kosten des Verurteilten für nichtig erklären, unbeschadet des Anrechts auf Schadenersatz zu Lasten des Schuldigen. »

B.1.3. In der präjudiziellen Frage heißt es, sie beziehe sich auf « die Artikel 67 §§ 1 und 2 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, Erlaß vom 14. Mai 1984, und 155 §§ 1 und 2 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, Dekret vom 27. November 1997, die es dem beauftragten Beamten der

Verwaltung für Raumordnung und Städtebau der Wallonischen Region ermöglichen, einem Strafprozeß beizutreten, um somit, ohne daß er die öffentliche Klage erhebt und ohne daß er den Regeln bezüglich der Klageerhebung als Zivilpartei unterliegen muß, ein Verfahren zu betreiben, das zum Bereich der öffentlichen Klage gehört und einen Anspruch zivilrechtlicher Art betrifft ».

B.1.4. Der obenerwähnte Erlaß der Wallonischen Exekutive vom 14. Mai 1984 wurde durch das Dekret vom 27. November 1997 abgeändert; ein Großteil von Buch I wurde ersetzt, und die vorher in Artikel 67 enthaltenen Bestimmungen sind seit der Abänderung von 1997 Bestandteil von Artikel 155 des abgeänderten Erlasses (und nicht des Dekrets vom 27. November 1997).

Die durch das Dekret an dieser Bestimmung vorgenommenen Änderungen umfassen das Hinzufügen eines Paragraphen 1 und eines Paragraphen 3, so daß die Paragraphen 1 und 2 von Artikel 67 seit diesen Änderungen den Paragraphen 2 und 4 von Artikel 155 entsprechen.

Folglich muß der Gegenstand der präjudiziellen Frage präzisiert werden.

B.1.5. Der Beitritt des beauftragten Beamten, der im Mittelpunkt der präjudiziellen Frage steht, ist Gegenstand von Artikel 67 §§ 1 und 2 und von Artikel 155 §§ 1, 2 und 4. Der Hof stellt fest, daß anhand der Begründung des Verweisungsurteils nicht mit Präzision festzustellen ist, welche Bestimmungen in Frage gestellt werden; im Urteil heißt es nämlich (S. 6):

« In Erwägung, daß der beauftragte Beamte der Wallonischen Region der Rechtssache beigetreten ist infolge der durch die Staatsanwaltschaft eingeleiteten Verfolgung;

Daß die Auslegung von Artikel 67 des WGBRSE, Dekret [zu lesen ist: Erlaß] vom 14. Mai 1984, zwar Anlaß zu zahlreichen Kontroversen bezüglich der Möglichkeit dieses Beitritts im Hinblick auf das Betreiben einer der in derselben Bestimmung vorgesehenen Weisen der Wiedergutmachung vor dem Strafgericht geführt hat, der derzeit geltende Artikel 155 des WGBRSE, Dekret vom 27. November 1997, jedoch ausdrücklich die Möglichkeit dieses Beitritts vorsieht;

Daß die Angeschuldigten diesbezüglich anführen, Artikel 67 § 1 des WGBRSE, Erlaß vom 14. Mai 1984, und im Anschluß daran Artikel 155 § 1, Dekret vom 27. November 1997, hätten einen neuen Mitwirkenden im Strafverfahren eingeführt mit der Aufgabe, ein öffentliches Interesse zu verteidigen, wobei dieser Beitretende der regionalen ausführenden Gewalt angehöre. »

Es ist jedoch festzustellen, daß das Dekret vom 27. November 1997 am 1. März 1998 in Kraft getreten ist (Artikel 19 des Dekrets), das heißt nach den Handlungen, wegen deren die Berufungsbeklagten vor dem verweisenden Richter verfolgt werden. Der Hof stellt im übrigen fest, daß sowohl das Strafgericht Charleroi, das in erster Instanz über diese Rechtssache befunden hat (Urteil vom 26. Mai 1997), als auch die Berufungsbeklagten in ihren Schlußanträgen vor dem verweisenden Richter - einschließlich des Textes der präjudiziellen Frage, die der verweisende Richter auf deren Antrag hin dem Hof unterbreiten sollte - nur auf Artikel 67 § 1 verwiesen haben.

B.1.6. Die präjudizielle Frage ist demnach so zu verstehen, daß sie sich auf Artikel 67 §§ 1 und 2 des obengenannten Erlasses vom 14. Mai 1984 bezieht.

B.1.7. In seinem Schriftsatz vertritt der beauftragte Beamte den Standpunkt, die präjudizielle Frage sei unzulässig, wenn sie so verstanden werde, daß sie das eigentliche Prinzip seines freiwilligen Beitritts vor den Gerichten in Frage stelle, denn der Richter in erster Instanz habe diesen Beitritt für zulässig erklärt, und gegen diese Entscheidung sei keine Berufung eingelegt worden.

Im Gegensatz zur Behauptung des beauftragten Beamten soll die präjudizielle Frage nicht das eigentliche Prinzip eines Beitritts in Frage stellen, sondern prüfen lassen, ob seine Klage, die gemäß der präjudiziellen Frage in den Bereich der öffentlichen Klage fällt und einen zivilrechtlichen Antrag beinhaltet, unter Einhaltung der darin zitierten Normen geführt werden kann, ohne daß der beauftragte Beamte zur öffentlichen Klage berechtigt ist und ohne daß er sich den Regeln unterwerfen muß, die für das Auftreten als Zivilkläger gelten.

B.2.1. Der obenerwähnte Artikel 67 führt einen Behandlungsunterschied ein zwischen den Personen, die wegen eines Verstoßes gegen das Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe verfolgt werden, und den anderen Rechtsuchenden, insofern er es dem beauftragten Beamten, der die Regionalverwaltung vertritt, erlaubt, dem Strafverfahren beizutreten, in dem die Erstgenannten Parteien sind. Gemäß der Argumentation der Angeschuldigten vor dem verweisenden Richter, so wie sie in der Begründung des Urteils zur Befassung des Hofes angeführt ist, ermögliche dieser Beitritt es dem beauftragten Beamten, ohne als Zivilpartei aufzutreten, eine zivilrechtliche Maßnahme zu beantragen, die Bestandteil der

öffentlichen Klage sei und einem freigesprochenen Rechtsuchenden - da keine Zivilpartei aufgetreten sei - die Möglichkeit entziehe, Schadensersatz auf der Grundlage von Artikel 191 des Strafprozeßgesetzbuches zu beantragen. Es wird also bemängelt, daß die fraglichen Bestimmungen es gemäß der Formulierung des Verweisungsurteils ermöglichen, daß eine « zivilrechtliche Maßnahme, die Bestandteil der Ausübung der öffentlichen Klage ist », beantragt werden kann, ohne daß als Zivilkläger aufgetreten wird, während das Auftreten als Zivilkläger erforderlich sei, um in anderen Sachbereichen eine ähnliche Maßnahme zu erreichen.

B.2.2. Artikel 191 des Strafprozeßgesetzbuches besagt:

« Wenn die Tat weder als Vergehen noch als Übertretung bezeichnet wird, erklärt das Gericht die Untersuchung, die Vorladung und alle anschließenden Maßnahmen für nichtig, entläßt den Angeschuldigten und befindet über die Schadensersatzforderungen. »

B.3.1. Die dem beauftragten Beamten erteilte Befugnis, vor dem Strafgericht die fraglichen Schadensersatzmaßnahmen zu betreiben, ist in Artikel 65 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau festgelegt worden, dessen Paragraph 1 (in der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1970 festgelegten Fassung) besagte:

« Außer der Strafe befiehlt das Gericht auf Antrag des beauftragten Beamten oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, jedoch mit ihrer gemeinsamen Zustimmung in den unter b) und c) erwähnten Fällen:

- a) entweder den Ort wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen;
- b) oder Bauwerke oder Ausbauarbeiten auszuführen;
- c) oder eine Geldsumme zu bezahlen, die dem durch die Übertretung erzielten Mehrwert des Gutes entspricht.

Das Gericht legt zu diesem Zweck eine Frist fest, die in den unter a) und b) erwähnten Fällen ein Jahr nicht überschreiten darf.

Lautet das Urteil auf Zahlung einer Geldsumme, so legt das Gericht diese Summe auf den gesamten oder teilweisen, durch das Gut erzielten Mehrwert fest und ordnet an, daß der Verurteilte der Aufforderung gültig nachkommen kann, indem er den Ort innerhalb eines Jahres wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Die Zahlung der Geldsumme geschieht in Händen des Einregistrierungsbeamten auf ein Spezialkonto des vom Minister verwalteten Haushalts.

Die Rechte der Zivilpartei werden, im Falle der unmittelbaren Wiederherstellung, auf die von der zuständigen Behörde gewählte Wiederherstellungsart beschränkt, unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz zu Lasten des Verurteilten. »

Somit machte diese Bestimmung, die mittlerweile in Artikel 67 des fraglichen Erlasses aufgenommen wurde, die anderen vom Strafgericht verfügten Wiedergutmachungsmaßnahmen, d.h. diejenigen, die nicht die Entschädigung betrafen, bereits von einem Antrag abhängig, der gegebenenfalls vom beauftragten Beamten zu stellen war.

B.3.2. Der Gesetzgeber, der 1962 keine andere Wiedergutmachung als die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vorgesehen hatte, wollte mit der fraglichen Maßnahme erreichen, daß das Gesetz nicht ohne Rechtswirkung bleiben würde, zumal « ein solcher Mangel dem Ruf der Obrigkeit immer schadet » (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 525, S. 66); er hatte die spezifische Beschaffenheit der Maßnahme hervorgehoben, indem er folgendes feststellte:

« Das System der Wiedergutmachung der Verstöße, insbesondere hinsichtlich der Straßen, ist entweder durch einen ausdrücklichen Text oder selbst ohne jegliche Gesetzesbestimmung möglich.

Die Rechtsprechung geht nämlich davon aus, daß das Strafgericht aufgrund von Artikel 161 des Strafprozeßgesetzbuches bei der Verkündung der Strafe mit dem gleichen Urteil über die Anträge auf Wiederherstellung und Schadensersatz befindet.

Folglich kann der Richter auch ohne einen ausdrücklichen Text die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verfügen, da man den Verstoß gegen Gesetze und Verordnungen nicht bestehen lassen kann. Man kann also nicht mehr behaupten, es handele sich um eine zivilrechtliche Wiedergutmachung, da es vor allem um ordnungsrechtliche Interessen geht, ohne daß es eine Strafe darstellt. Es ist ein zur Strafe gehörendes Zwangsmittel, das im wesentlichen Bestandteil der Ahndung der Übertretung ist. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1958-1959, Nr. 124, S. 81)

Bei der Abänderung des obenerwähnten Artikel 65 im Jahr 1970 hatte der Minister erklärt: « Es handelt sich um eine Wiedergutmachung, und nicht um eine Strafe im eigentlichen Sinne » (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 525, S. 68).

Es ging also im wesentlichen darum, dafür zu sorgen, daß das Gesetz eine Wirkung hat.

Der Gesetzgeber war im übrigen der Auffassung, daß der beauftragte Beamte zu denjenigen gehörte, die imstande waren, die Sachdienlichkeit und das Ausmaß einer Wiedergutmachung zu beurteilen (*Parl. Dok.*, Senat, 1968-1969, Nr. 559, S. 49).

B.3.3. Angesichts dieser Elemente konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, daß die somit dem beauftragten Beamten erteilte Ermächtigung eine sachdienliche Maßnahme hinsichtlich der Zielsetzung darstellte; diese erfordert es nicht, daß der in der Frage erwähnte Mechanismus der Zivilklage angewendet wird, da diese Klage es dem Opfer einer Übertretung ermöglichen soll, vom Strafrichter die Wiedergutmachung seines Schadens zu erhalten; die Ermächtigung des beauftragten Beamten dient dazu, ihm die Erfüllung seines Auftrags im Sinne des öffentlichen Interesses zu ermöglichen, wobei die betreffende Wiedergutmachung von der ordnungsgemäßen Wiederherstellung des vorherigen Zustandes und nicht von dem Schaden, den bestimmte Personen erleiden, abhängt.

B.4. Die fragliche Maßnahme ist nicht unverhältnismäßig gegenüber den Rechten der Angeschuldigten; diese verfügen vor dem Strafgericht über die Rechtsprechungsgarantien, die jedem Rechtssuchenden geboten werden; sie verfügen außerdem über die Garantie eines Schadensersatzes zur Ahndung eines Beitritts des beauftragten Beamten, der im Sinne von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches einen Fehler darstellt. Die Unterschiede zwischen dieser letztgenannten Klage und den Schadensersatzanträgen im Sinne von Artikel 191 des Strafprozeßgesetzbuches, auf die in der Begründung des Verweisungsurteils verwiesen wird, können durch spezifische Merkmale der dem beauftragten Beamten erteilten Befugnis gerechtfertigt sein, so wie in B.3.1 bis B.3.3 angegeben wurde.

B.5. Der Hof wird auch gebeten, die fraglichen Bestimmungen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen. Diese Prüfung führt zu der gleichen Schlußfolgerung aufgrund der vorstehenden Erwägungen.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 67 §§ 1 und 2 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior